



## Finanz- und Gebührenordnung

vom 20.11.2004, geändert 6.2.2016, 10.03.2019, zuletzt 28.03.2021

<b>§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Haushaltsplan</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Jahresabschluss</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Verwaltung der Finanzmittel</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Zahlungsverkehr</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

### § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der NIAiB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen.
- (2) Für den NIAiB gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des NIAiB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NIAiB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Von der Vereinsorganisation werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Spenden
  - (c) Beiträge an die Fachverbände
  - (d) Ehrungen und Jubiläen
  - (e) Kosten für Vereinsführung
  - (f) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
  - (g) Versicherungen

# Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf  
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (h) Teilnehmer-, Melde- und Prüfungsgebühren
- (i) Sportstätten-Benutzungsgebühren, Lehrgänge und Meisterschaften
- (j) Kosten für Verbrauchsgüter für Sportzwecke
- (k) Kosten der Ausrichtung von Lehrgängen und Meisterschaften
- (l) Versorgung der Teilnehmer von Lehrgängen und Meisterschaften
- (m) Kosten für externe Lehrgangsleitung

## § 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des NIAiB für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Satzung § 9 zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, an die Mitglieder verschickt.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jede dem Norddeutschen Iaido Bundes e.V. gemeldete Person eines Mitgliedsvereins € 60, wovon € 48 an den Deutschen Iaido Bund e.V. weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Personen eines Mitgliedsvereins können dem NIAiB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15 pro Mitglied erhoben.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (5) Härtefallregelung: Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss den Beitrag eines Mitglieds zum NIAiB e.V. für max. 1 Jahr aussetzen oder reduzieren. Dazu ist

# Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf  
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



ein schriftlicher Antrag des Mitglieds erforderlich. Die Maßnahme kann nicht rückwirkend gewährt werden.

## § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Auszahlungen spätestens bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## § 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften

- (1) Lehrgänge/Meisterschaften sollen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kostendeckend sein.
- (2) Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- (3) Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- (4) Lehrgangsgebühren (voll/ermäßigt) werden nach dem Prinzip des § 7 Absatz 1 vom Vorstand vorher kalkuliert und festlegt.
- (5) Von den Lehrgangsgebühren befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NIAiB
- (6) Werden für einen Lehrgang oder eine Meisterschaft ermäßigte Lehrgangsgebühren ausgewiesen, müssen nationale Lehrgangsteilnehmer eine aktuelle Jahressichtmarke des Deutschen Iaido Bunds e.V. im DiaiB-Ausweis nachweisen, um nur die reduzierten Gebühren zu zahlen. Internationale Teilnehmer müssen dazu eine Zugehörigkeit zur European Kendo Federation oder der International Kendo Federation nachweisen können.
- (7) Das Honorar der Lehrgangsleitung wird unter Absprache mit dem Vorstand und der Lehrgangsleitung festgelegt. Es folgt dabei dem Prinzip des § 7 Absatz 1.
- (8) An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit € 0,40 pro Entfernungskilometer vergütet. Kosten der Lehrgangsleitung für die Reise mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.

# Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf  
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (9) Übernachtungskosten der Lehrgangsführung werden nach Beleg in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.
- (10) Pausenverpflegung (z.B. Getränke und Obst) der Teilnehmer während eines Veranstaltungstags können mit bis zu € 1,50 pro Person und Tag nach Belegen erstattet werden.
- (11) Der Vorstand kann für den Einsatz von Prüfern und Wettkampfrichtern bei NlAiB-Veranstaltungen einen Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von bis zu € 50 pro Person festlegen.

## § 8 Spenden

- (1) Der NlAiB ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen.
- (2) Bei Zuwendungssummen von bis zu € 200 pro Einzelzuwendung gilt der „vereinfachte Spendennachweis“, d.h. anstatt einer Zuwendungsbestätigung reicht es, unser Hinweisblatt „Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV“ zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg der Bank bzw. einem Ausdruck beim Onlinebanking oder auch dem entsprechenden Kontoauszug einzureichen.
- (3) Spenden für einen bestimmten Zweck müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung im Verwendungszweck dem NlAiB überwiesen werden.

## § 9 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands

- (1) Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (2) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit € 0,40 pro Entfernungskilometer vergütet. Reisekosten mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorstands werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Gebührenordnung ersetzt vollumfänglich die Finanzordnung des Norddeutschen Iaido Bundes e.V. vom 06.02.2016.
- (2) Bei Einstimmigkeit ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen an der Finanz- und Gebührenordnung vorzunehmen. Des Weiteren darf die Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen vorschlagen.
- (3) Diese Finanzordnung trat mit Beschluss der Vorstandssitzung am 28.03.2021 in Kraft.